



EINLADUNG ZUR HAUPTVERSAMMLUNG AM 16. MAI 2013

Wir glauben an eine Zukunft voller Möglichkeiten.



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

ÜBERSICHT TAGESORDNUNGSPUNKTE

- TOP 1** Vorlagen an die Hauptversammlung gemäß § 176 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes.
- TOP 2** Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns.
- TOP 3** Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2012.
- TOP 4** Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012.
- TOP 5** Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2013 sowie des Abschlussprüfers für eine prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts (§ 37w, § 37y Nr. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes) im Geschäftsjahr 2013.
- TOP 6** Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds.
- TOP 7** Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds.
- TOP 8** Beschlussfassung über die Änderung der Vergütung des Aufsichtsrats und entsprechende Neufassung von § 13 der Satzung.
- TOP 9** Beschlussfassung über die Aufhebung des Bedingten Kapitals II und entsprechende Änderungen in § 5 der Satzung.
- TOP 10** Beschlussfassung über die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2009/I und die Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2013 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen mit Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts sowie entsprechende Satzungsänderung.
- TOP 11** Beschlussfassung über die Zustimmung zu einem Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag mit der PASM Power and Air Condition Solution Management GmbH.
- TOP 12** Beschlussfassung über die Zustimmung zur Änderung des Ergebnisabführungsvertrags mit der GMG Generalmietgesellschaft mbH.
- TOP 13** Beschlussfassung über die Zustimmung zur Änderung des Ergebnisabführungsvertrags mit der DeTeMedien, Deutsche Telekom Medien GmbH.
- TOP 14** Beschlussfassung über die Zustimmung zur Änderung des Beherrschungsvertrags mit der GMG Generalmietgesellschaft mbH.
- TOP 15** Beschlussfassung über die Zustimmung zur Änderung des Beherrschungsvertrags mit der DeTeMedien, Deutsche Telekom Medien GmbH.

WEITERE INHALTE

- Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung
- Teilnahmerecht, Stimmrecht und Stimmrechtsvertretung
- Angaben zu den Rechten der Aktionäre nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, § 127 und § 131 Abs. 1 AktG
- Weitere Angaben und Hinweise zur Hauptversammlung

Deutsche Telekom AG, Bonn

ISIN-Nr. DE0005557508

Wertpapierkennnummer 555 750

EINLADUNG ZUR ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der

**am Donnerstag, den 16. Mai 2013,
um 10:00 Uhr (Mittleuropäische Sommerzeit – MESZ),**

auf dem Gelände der LANXESS arena, Willy-Brandt-Platz 1, 50679 Köln,

stattfindenden **ordentlichen Hauptversammlung** ein.

TAGESORDNUNG

1 Vorlagen an die Hauptversammlung gemäß § 176 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes.

Der Vorstand macht gemäß § 176 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes (AktG) der Hauptversammlung die folgenden Vorlagen sowie den erläuternden Bericht des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und Abs. 5, 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs zugänglich:

- den festgestellten Jahresabschluss der Deutschen Telekom AG zum 31. Dezember 2012,
- den gebilligten Konzernabschluss zum 31. Dezember 2012,
- den zusammengefassten Lage- und Konzernlagebericht,
- den Bericht des Aufsichtsrats sowie
- den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns.

Sämtliche vorgenannten Unterlagen sind über die Internetadresse

<http://www.telekom.com/hauptversammlung>

zugänglich und liegen während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss gemäß § 172 AktG am 27. Februar 2013 gebilligt. Der Jahresabschluss ist mit seiner Billigung durch den

Aufsichtsrat festgestellt. Eine Feststellung des Jahresabschlusses oder eine Billigung des Konzernabschlusses durch die Hauptversammlung nach § 173 AktG ist somit nicht erforderlich. Die Vorlagen zu Tagesordnungspunkt 1 sind vielmehr der Hauptversammlung zugänglich zu machen und sollen dieser erläutert werden, ohne dass es (abgesehen von der Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 2) nach dem Aktiengesetz einer Beschlussfassung bedarf.

2 Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Der im Geschäftsjahr 2012 erzielte Bilanzgewinn von € 3.050.000.000,00 wird wie folgt verwendet:

Ausschüttung einer Dividende von € 0,70 je dividendenberechtigter Stückaktie mit Fälligkeit am 12. Juni 2013 = € 3.010.238.191,10

und Vortrag des restlichen Betrags auf neue Rechnung = € 39.761.808,90.

Die Dividende wird in bar oder in Form von Aktien der Deutschen Telekom AG geleistet. Die Einzelheiten der Barausschüttung und der Möglichkeit der Aktionäre zur Wahl von Aktien werden in einem Dokument erläutert, das den Aktionären zur Verfügung gestellt wird und insbesondere Informationen über die Anzahl und die Art der Aktien enthält und in dem die Gründe und die Einzelheiten zu dem Angebot dargelegt werden.

Die Dividendensumme und der auf neue Rechnung vorzutragende Restbetrag in vorstehendem Beschlussvorschlag zur Gewinnverwendung basieren auf dem am 12. Februar 2013 dividendenberechtigten Grundkapital in Höhe von € 11.008.871.098,88, eingeteilt in 4.300.340.273 Stückaktien.

Die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien kann sich bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns ändern. In diesem Fall wird von Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag zur Gewinnverwendung unterbreitet, der unverändert eine Ausschüttung von € 0,70 je dividendenberechtigter Stückaktie vorsieht; das Angebot, die Dividende statt in bar in Form von Aktien zu erhalten, bleibt unberührt. Die Anpassung erfolgt dabei wie folgt: Sofern sich die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien und damit die Dividendensumme vermindert, erhöht sich der auf neue Rechnung vorzutragende Betrag entsprechend. Sofern sich die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien und damit die Dividendensumme erhöht, vermindert sich der auf neue Rechnung vorzutragende Betrag entsprechend.

Bei Annahme des Beschlussvorschlags von Vorstand und Aufsichtsrat gilt für die steuerliche Behandlung der Dividende Folgendes:

Da die Dividende für das Geschäftsjahr 2012 in vollem Umfang aus dem steuerlichen Einlagekonto im Sinne des § 27 des Körperschaftsteuergesetzes (nicht in das Nennkapital geleistete Einlagen) geleistet wird, erfolgt kein Abzug von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag. Bei inländischen Aktionären unterliegt die Dividende nicht der Be-

steuerung. Dies gilt sowohl für die Barausschüttung als auch soweit die Dividende in Form von Aktien geleistet wird. Eine Steuererstattungs- oder Steueranrechnungsmöglichkeit ist mit der Dividende nicht verbunden. Die Ausschüttung mindert nach Auffassung der deutschen Finanzverwaltung die steuerlichen Anschaffungskosten der Aktien.

3 Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2012.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Die im Geschäftsjahr 2012 amtierenden Mitglieder des Vorstands werden für diesen Zeitraum entlastet.

4 Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Die im Geschäftsjahr 2012 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats werden für diesen Zeitraum entlastet.

5 **Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2013 sowie des Abschlussprüfers für eine prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts (§ 37w, § 37y Nr. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes) im Geschäftsjahr 2013.**

Der Aufsichtsrat schlägt, gestützt auf eine entsprechende Empfehlung des Prüfungsausschusses, vor zu beschließen:

- a) Die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, wird zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2013 bestellt.
- b) Die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, wird zudem zum Abschlussprüfer für eine prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts (§ 37w, § 37y Nr. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes) im Geschäftsjahr 2013 bestellt.

Die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, hat gegenüber dem Aufsichtsrat erklärt, dass keine geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen ihr, ihren Organen und Prüfungsleitern einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an ihrer Unabhängigkeit begründen können.

6 **Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds.**

Durch Beschluss des Amtsgerichts Bonn vom 24. Oktober 2012 ist Frau Sari Baldauf mit Wirkung zum 1. November 2012 und befristet bis zum Ablauf der Hauptversammlung am 16. Mai 2013 an Stelle von Herrn Hans Martin Bury, der sein Amt mit Wirkung zum 31. Oktober 2012 niedergelegt hat, zum Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft bestellt worden. Frau Sari Baldauf soll durch die Hauptversammlung für eine weitere Amtszeit in den Aufsichtsrat gewählt werden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

Frau Sari Baldauf, nicht geschäftsführendes Mitglied und Vorsitzende des Board of Directors der Fortum Oyj, Espoo, Finnland, wohnhaft in Helsinki, Finnland, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2017 beschließt, als Vertreter der Anteilseigner in den Aufsichtsrat zu wählen.

Angaben zu Tagesordnungspunkt 6 gemäß § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sowie gemäß Ziffer 5.4.1 Abs. 4 bis 6 des Deutschen Corporate Governance Kodex:

Frau Sari Baldauf ist Mitglied in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten der folgenden Gesellschaften: Daimler AG, Stuttgart. Neben dem im Beschlussvorschlag angeführten Amt ist Frau Sari Baldauf Mitglied in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien der folgenden Wirtschaftsunternehmen: Akzo Nobel N.V.,

Amsterdam, Niederlande, Mitglied des Aufsichtsrats; F-Secure Oyj, Helsinki, Finnland, Mitglied des Board of Directors.

Abgesehen davon, dass Frau Sari Baldauf bereits gegenwärtig Mitglied des Aufsichtsrats der Deutschen Telekom AG ist, bestehen nach Einschätzung des Aufsichtsrats keine für die Wahlentscheidung der Hauptversammlung maßgebenden persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zwischen Frau Sari Baldauf einerseits und den Gesellschaften des Deutschen Telekom Konzerns, den Organen der Deutschen Telekom AG oder einem direkt oder indirekt mit mehr als 10 % der stimmberechtigten Aktien an der Deutschen Telekom AG beteiligten Aktionär andererseits.

7 Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds.

Die gegenwärtige Amtszeit des von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieds Prof. Dr. Ulrich Lehner endet mit Ablauf der Hauptversammlung am 16. Mai 2013. Herr Prof. Dr. Ulrich Lehner soll durch die Hauptversammlung für eine weitere Amtszeit in den Aufsichtsrat gewählt werden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

Herrn Prof. Dr. Ulrich Lehner, Mitglied des Gesellschafterausschusses der Henkel AG & Co. KGaA, Vorsitzender des Aufsichtsrats der Deutschen Telekom AG und Mitglied weiterer Aufsichtsräte, wohnhaft in Düsseldorf, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung,

die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2017 beschließt, als Vertreter der Anteilseigner in den Aufsichtsrat zu wählen.

Im Fall seiner Wiederwahl soll Herr Prof. Dr. Ulrich Lehner als Kandidat für den Aufsichtsratsvorsitz vorgeschlagen werden.

Angaben zu Tagesordnungspunkt 7 gemäß § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sowie gemäß Ziffer 5.4.1 Abs. 4 bis 6 des Deutschen Corporate Governance Kodex:

Herr Prof. Dr. Ulrich Lehner ist Mitglied in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten der folgenden Gesellschaften: Porsche Automobil Holding SE, Stuttgart; E.ON SE, Düsseldorf; ThyssenKrupp AG, Duisburg und Essen (Vorsitzender). Herr Prof. Dr. Ulrich Lehner ist Mitglied in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien der folgenden Wirtschaftsunternehmen: Dr. August Oetker KG, Bielefeld, Mitglied des Beirats; Novartis AG, Basel, Schweiz, Mitglied und – vom 22. Februar bis zum 31. Juli 2013 – interimistischer Präsident des Verwaltungsrats. Herr Prof. Dr. Ulrich Lehner hat im Zusammenhang mit seiner Wahl zum Aufsichtsratsvorsitzenden der ThyssenKrupp AG im März 2013 erklärt, dass er innerhalb von zwölf bis fünfzehn Monaten mindestens drei seiner Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien niederlegen wird.

Abgesehen davon, dass Herr Prof. Dr. Ulrich Lehner bereits gegenwärtig Mitglied des Aufsichtsrats der Deutschen Telekom AG ist und zudem den Vorsitz

dieses Organs innehat, bestehen nach Einschätzung des Aufsichtsrats keine für die Wahlentscheidung der Hauptversammlung maßgebenden persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zwischen Herrn Prof. Dr. Ulrich Lehner einerseits und den Gesellschaften des Deutsche Telekom Konzerns, den Organen der Deutschen Telekom AG oder einem direkt oder indirekt mit mehr als 10 % der stimmberechtigten Aktien an der Deutschen Telekom AG beteiligten Aktionär andererseits.

Angaben zu den Tagesordnungspunkten 6 und 7 gemäß § 124 Abs. 2 Satz 1 AktG:

Der Aufsichtsrat der Deutschen Telekom AG setzt sich nach §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Mitbestimmungsgesetzes von 1976 aus je zehn Mitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammen. Die Hauptversammlung ist bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner nicht an Wahlvorschläge gebunden.

8

Beschlussfassung über die Änderung der Vergütung des Aufsichtsrats und entsprechende Neufassung von § 13 der Satzung.

Die Vergütung des Aufsichtsrats soll von der derzeit bestehenden Vergütung mit festen und erfolgsorientierten Bestandteilen auf eine reine Festvergütung zuzüglich Festbeträgen für Ausschussmitgliedschaften umgestellt werden. § 13 der Satzung soll daher entsprechend geändert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

a) § 13 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13 Vergütung

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben der Erstattung ihrer baren Auslagen und der auf die Vergütung und Auslagen anfallenden Umsatzsteuer eine feste jährliche Vergütung in Höhe von € 70.000,00.
- (2) Zusätzlich zu der Vergütung nach Absatz 1 erhält der Aufsichtsratsvorsitzende € 70.000,00, sein Stellvertreter € 35.000,00.
- (3) Für die Tätigkeit in den Ausschüssen des Aufsichtsrats erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats zusätzlich
 - (a) der Vorsitzende des Prüfungsausschusses € 80.000,00, jedes andere Mitglied des Prüfungsausschusses € 40.000,00,
 - (b) der Vorsitzende des Präsidialausschusses € 35.000,00, jedes andere Mitglied des Präsidialausschusses € 25.000,00,
 - (c) der Vorsitzende eines anderen Ausschusses € 30.000,00, jedes andere Mitglied eines Ausschusses € 20.000,00. Der Vorsitz und die Mitgliedschaft im Nominierungsausschuss sowie im Vermittlungsausschuss bleiben unberücksichtigt.

(4) Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für jede Sitzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse, an der sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld von € 1.000,00.

(5) Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nur während eines Teils des jeweiligen Geschäftsjahres angehören, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Mitgliedschaft ein Zwölftel der Vergütung. Entsprechendes gilt für die Erhöhung der Vergütung für den Aufsichtsratsvorsitzenden und seinen Stellvertreter gemäß Absatz 2 sowie für die Erhöhung der Vergütung für die Mitgliedschaft und den Vorsitz in einem Aufsichtsratsausschuss gemäß Absatz 3.

(6) Die Vergütung nach Absatz 1 sowie das Sitzungsgeld werden nach Ablauf der Hauptversammlung fällig, die den Konzernabschluss für das jeweilige Geschäftsjahr entgegennimmt oder über seine Billigung entscheidet.“

b) Die Aufsichtsratsvergütung für das Geschäftsjahr 2013 bestimmt sich bereits nach den wie vorstehend geänderten Vergütungsregelungen, wenn die vorstehende Satzungsänderung im laufenden Geschäftsjahr ins Handelsregister eingetragen wird.

9

Beschlussfassung über die Aufhebung des Bedingten Kapitals II und entsprechende Änderungen in § 5 der Satzung.

Das von der Hauptversammlung am 29. Mai 2001 beschlossene Bedingte Kapital II diente der Erfüllung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die aufgrund der in derselben Hauptversammlung beschlossenen Ermächtigung für einen Aktienoptionsplan 2001 in der Zeit bis zum 31. Dezember 2003 begeben wurden. Aktienoptionen mit entsprechenden Bezugsrechten bestehen nicht mehr, so dass das noch bestehende Bedingte Kapital II funktionslos ist. Es soll deshalb aufgehoben und die Satzung entsprechend angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

a) Das Bedingte Kapital II, das durch Beschluss der Hauptversammlung vom 29. Mai 2001 zu Punkt 8 der Tagesordnung geschaffen wurde, wird, soweit es noch besteht, aufgehoben.

b) In § 5 der Satzung (Höhe und Einteilung des Grundkapitals) wird Absatz 4 gestrichen. Die bisherigen Absätze 5 bis 9 rücken auf und werden zu Absätzen 4 bis 8. Im bisherigen Absatz 5 und künftigen Absatz 4 von § 5 der Satzung wird in Satz 4 „Abs. 5“ durch „Abs. 4“ ersetzt.

Beschlussfassung über die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2009/I und die Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2013 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen mit Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts sowie entsprechende Satzungsänderung.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Das Genehmigte Kapital 2009/I in § 5 Abs. 2 der Satzung wird, soweit es dann noch besteht, mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung des nachfolgend bestimmten Genehmigten Kapitals 2013 aufgehoben.
- b) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 15. Mai 2018 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu € 2.176.000.000 durch Ausgabe von bis zu 850.000.000 auf den Namen lautende Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen. Die Ermächtigung kann vollständig oder ein- oder mehrmals in Teilbeträgen ausgenutzt werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Der Vorstand wird zudem ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen, um neue Aktien im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen, ein-

schließlich der Erhöhung bestehenden Anteilsbesitzes, oder anderen mit einem solchen Akquisitionsvorhaben im Zusammenhang stehenden einlagefähigen Wirtschaftsgütern, einschließlich Forderung gegen die Gesellschaft, auszugeben.

Der Vorstand wird darüber hinaus ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen (Genehmigtes Kapital 2013).

- c) In § 5 der Satzung wird Absatz 2 durch folgenden neuen Absatz 2 ersetzt:

„Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 15. Mai 2018 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu € 2.176.000.000 durch Ausgabe von bis zu 850.000.000 auf den Namen lautende Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen. Die Ermächtigung kann vollständig oder ein- oder mehrmals in Teilbeträgen ausgenutzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Der Vorstand ist zudem ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen, um neue Aktien im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen, einschließlich der Erhöhung bestehenden Anteilsbesitzes, oder anderen mit einem solchen Akquisitionsvorhaben im Zusammenhang stehenden einlagefähigen

Wirtschaftsgütern, einschließlich Forderung gegen die Gesellschaft, auszugeben. Der Vorstand ist darüber hinaus ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen (Genehmigtes Kapital 2013).“

d) Der Vorstand wird angewiesen, das vorstehende Genehmigte Kapital 2013 erst dann zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden, wenn (i) das bestehende Genehmigte Kapital 2009/1 (in dem notwendigen Teilbetrag) ausgenutzt wurde, um den Aktionären die unter Punkt 2 der Tagesordnung genannte Möglichkeit zur Wahl von Aktien anstelle einer Barauszahlung der Dividende zu gewähren, und die Durchführung der damit verbundenen Kapitalerhöhung eingetragen worden ist oder (ii) die Dividende vollständig in bar ausgezahlt worden ist.

11 **Beschlussfassung über die Zustimmung zu einem Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag mit der PASM Power and Air Condition Solution Management GmbH.**

Die Deutsche Telekom AG und die PASM Power and Air Condition Solution Management GmbH mit Sitz in München (entstanden durch Formwechsel der PASM Power and Air Condition Solution Management GmbH & Co. KG mit Sitz in München; nachfolgend: Tochtergesellschaft) haben am 28. Februar 2013 einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen.

Der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Deutschen Telekom AG und der Tochtergesellschaft hat folgenden wesentlichen Inhalt:

- Die Tochtergesellschaft unterstellt die Leitung ihres Unternehmens der Deutschen Telekom AG (§ 1 des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags).
- Die Deutsche Telekom AG ist berechtigt, der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft hinsichtlich der Leitung der Tochtergesellschaft Weisungen zu erteilen. Unbeschadet des Weisungsrechts obliegen die Geschäftsführung und Vertretung der Tochtergesellschaft weiterhin der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft. Das Weisungsrecht erstreckt sich nicht darauf, den Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden (§ 2 Abs. 1 und 2 des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags).
- Die Tochtergesellschaft ist während der Vertragsdauer verpflichtet, ihren ganzen Gewinn entsprechend allen Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung an die Deutsche Telekom AG abzuführen. Auch im Übrigen finden die Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung (§ 3 Abs. 1 und 2 des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags). (Die derzeit geltende Fassung des § 301 AktG lautet: „Eine Gesellschaft kann, gleichgültig welche Vereinbarungen über die Berechnung des abzuführenden Gewinns getroffen worden sind, als ihren Gewinn höchstens den ohne die Gewinn-

abführung entstehenden Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den Betrag, der nach § 300 in die gesetzlichen Rücklagen einzustellen ist, und den nach § 268 Abs. 8 des Handelsgesetzbuchs ausschüttungsgesperrten Betrag, abführen. Sind während der Dauer des Vertrags Beträge in andere Gewinnrücklagen eingestellt worden, so können diese Beträge den anderen Gewinnrücklagen entnommen und als Gewinn abgeführt werden.“)

- Die Tochtergesellschaft kann mit Zustimmung der Deutschen Telekom AG Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist (§ 3 Abs. 3 des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags).
- Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende des Geschäftsjahres. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig (§ 3 Abs. 4 des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags).
- Die Deutsche Telekom AG ist gegenüber der Tochtergesellschaft entsprechend allen Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung zur Verlustübernahme verpflichtet (§ 4 Abs. 1 des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags). (Die derzeit geltende Fassung der insoweit einschlägigen Absätze (1), (3) und (4) des § 302 AktG lauten: „(1) Besteht ein Beherrschungs- oder ein Gewinnabführungsvertrag, so hat der andere Vertragsteil jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. (3) Die Gesellschaft kann auf den Anspruch auf Ausgleich erst drei Jahre nach dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 des Handelsgesetzbuchs bekannt gemacht worden ist, verzichten oder sich über ihn vergleichen. Dies gilt nicht, wenn der Ausgleichspflichtige zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit seinen Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird. Der Verzicht oder Vergleich wird nur wirksam, wenn die außenstehenden Aktionäre durch Sonderbeschluß zustimmen und nicht eine Minderheit, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals erreichen, zur Niederschrift Widerspruch erhebt. (4) Die Ansprüche aus diesen Vorschriften verjähren in zehn Jahren seit dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 des Handelsgesetzbuchs bekannt gemacht worden ist.“)
- Der Anspruch auf Verlustübernahme entsteht zum Ende des Geschäftsjahres. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig (§ 4 Abs. 2 des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags).
- Der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft wirksam. Die Gewinnabführung bzw. die Verlustübernahme erfolgt erstmalig zum Ende des Geschäftsjahres, in dem der Beherrschungs- und

Ergebnisabführungsvertrag wirksam wird (§ 5 Abs. 1 des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags).

- Der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Deutschen Telekom AG und Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft (§ 5 Abs. 2 des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags).
- Der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag kann ordentlich unter Wahrung der Schriftform unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ablauf des Geschäftsjahres gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ablauf des Geschäftsjahres, nach dessen Ablauf die durch den Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag begründete körperschaftsteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit erfüllt hat (nach derzeitiger Rechtslage fünf Zeitjahre, § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 17 Körperschaftsteuergesetz). Wird der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein weiteres Jahr. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag schriftlich zu kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere die Veräußerung oder Einbringung der Tochtergesellschaft durch die Deutsche Telekom AG oder die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer der beiden Parteien (§ 5 Abs. 3 und 4 des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags).

- Sollten einzelne Bestimmungen des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags im Übrigen nicht berühren. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Vereinbarung soll eine solche treten, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel in zulässiger Weise am nächsten kommt (§ 6 des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags).

Die Deutsche Telekom AG ist alleinige Gesellschafterin der Tochtergesellschaft. Aus diesem Grund muss der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag weder Ausgleichszahlungen noch Abfindungen für außenstehende Gesellschafter vorsehen.

Die Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft hat dem Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag bereits zugestimmt.

Der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag wird nur mit Zustimmung der Hauptversammlung der Deutschen Telekom AG und erst, wenn sein Bestehen in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft eingetragen worden ist, wirksam.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Dem Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Deutschen Telekom AG und der PASM Power and Air Condition Solution Management GmbH mit Sitz in München vom 28. Februar 2013 wird zugestimmt.

12 Beschlussfassung über die Zustimmung zur Änderung des Ergebnisabführungsvertrags mit der GMG Generalmietgesellschaft mbH.

Die Deutsche Telekom AG und die GMG Generalmietgesellschaft mbH mit Sitz in Bonn (früher firmierend als DeTe Immobilien, Deutsche Telekom Immobilien und Service GmbH; nachfolgend: Tochtergesellschaft) haben am 28. Februar 2013 den zwischen ihnen am 15./18. April 1996 geschlossenen Ergebnisabführungsvertrag geändert.

Der geänderte Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Deutschen Telekom AG und der Tochtergesellschaft hat folgenden wesentlichen Inhalt:

- Die Tochtergesellschaft ist während der Vertragsdauer verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an die Deutsche Telekom AG abzuführen. Als Gewinn gilt der um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den in gesetzliche oder satzungsmäßige Rücklagen einzustellenden Betrag verminderte Jahresüberschuss, der ohne die Gewinnabführung entstanden wäre (§ 1 Abs. 1 des geänderten Ergebnisabführungsvertrags).
- Der in die gesetzliche Rücklage einzustellende Betrag ist auf die gesetzlich vorgeschriebene Höhe begrenzt (§ 1 Abs. 2 des geänderten Ergebnisabführungsvertrags).
- Der in die satzungsmäßige Rücklage einzustellende Betrag ist nur in solcher Höhe zulässig, wie bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet (§ 1 Abs. 3 des geänderten Ergebnisabführungsvertrags).
- Darüber hinaus ist die Einstellung handelsrechtlich zulässiger und wirtschaftlich vernünftiger weiterer Beträge in die Gewinnrücklagen nur mit Zustimmung der Deutschen Telekom AG möglich (§ 1 Abs. 4 des geänderten Ergebnisabführungsvertrags).
- Die Deutsche Telekom AG ist gegenüber der Tochtergesellschaft entsprechend allen Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung zur Verlustübernahme verpflichtet (§ 2 des geänderten Ergebnisabführungsvertrags). (Die derzeit geltende Fassung der insoweit einschlägigen Absätze (1), (3) und (4) des § 302 AktG ist unter Tagesordnungspunkt 11 wiedergegeben.)
- Der Ergebnisabführungsvertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft wirksam (§ 3 Abs. 1 des geänderten Ergebnisabführungsvertrags).
- Der Ergebnisabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung aller Gesellschafter der Tochtergesellschaft und der Hauptversammlung der Deutschen Telekom AG (§ 3 Abs. 2 des geänderten Ergebnisabführungsvertrags).
- Der Ergebnisabführungsvertrag wird, unbeschadet des Kündigungsrechts aus wichtigem Grund, für die Dauer bis zum Abschluss des fünften Jahres, das dem Jahr der erstmaligen Wirksamkeit folgt,

abgeschlossen und verlängert sich um jeweils ein Jahr, falls er nicht vor Beginn des letzten Jahres der Vertragszeit schriftlich gekündigt wird (§ 3 Abs. 3 des geänderten Ergebnisabführungsvertrags).

Die Deutsche Telekom AG ist alleinige Gesellschafterin der Tochtergesellschaft. Aus diesem Grund muss der Ergebnisabführungsvertrag weder Ausgleichszahlungen noch Abfindungen für außenstehende Gesellschafter vorsehen.

Die Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft hat der Änderung des Ergebnisabführungsvertrags bereits zugestimmt.

Die Änderung des Ergebnisabführungsvertrags wird nur mit Zustimmung der Hauptversammlung der Deutschen Telekom AG und erst, wenn ihr Bestehen in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft eingetragen worden ist, wirksam.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Der Änderung des Ergebnisabführungsvertrags zwischen der Deutschen Telekom AG und der GMG Generalmietgesellschaft mbH mit Sitz in Bonn vom 28. Februar 2013 wird zugestimmt.

13 **Beschlussfassung über die Zustimmung zur Änderung des Ergebnisabführungsvertrags mit der DeTeMedien, Deutsche Telekom Medien GmbH.**

Die Deutsche Telekom AG und die DeTeMedien, Deutsche Telekom Medien GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main (nachfolgend: Tochtergesellschaft) haben am 28. Februar 2013 den zwischen ihnen am 29. März/18. April 1996 geschlossenen Ergebnisabführungsvertrag geändert.

Wesentlicher Inhalt und Gliederung (in Paragraphen und Absätze) des geänderten Ergebnisabführungsvertrags stimmen mit dem unter Tagesordnungspunkt 12 dargestellten wesentlichen Inhalt und der Gliederung des geänderten Ergebnisabführungsvertrags mit der GMG Generalmietgesellschaft mbH überein.

Die Deutsche Telekom AG ist alleinige Gesellschafterin der Tochtergesellschaft. Aus diesem Grund muss der Ergebnisabführungsvertrag weder Ausgleichszahlungen noch Abfindungen für außenstehende Gesellschafter vorsehen.

Die Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft hat der Änderung des Ergebnisabführungsvertrags bereits zugestimmt.

Die Änderung des Ergebnisabführungsvertrags wird nur mit Zustimmung der Hauptversammlung der Deutschen Telekom AG und erst, wenn ihr Bestehen in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft eingetragen worden ist, wirksam.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Der Änderung des Ergebnisabführungsvertrags zwischen der Deutschen Telekom AG und der DeTeMedien, Deutsche Telekom Medien GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main vom 28. Februar 2013 wird zugestimmt.

14 Beschlussfassung über die Zustimmung zur Änderung des Beherrschungsvertrags mit der GMG Generalmietgesellschaft mbH.

Die Deutsche Telekom AG und die GMG Generalmietgesellschaft mbH mit Sitz in Bonn (früher firmierend als DeTe Immobilien, Deutsche Telekom Immobilien und Service GmbH; nachfolgend: Tochtergesellschaft) haben am 28. Februar 2013 den zwischen ihnen am 27. Mai 2002 geschlossenen Beherrschungsvertrag geändert.

Der geänderte Beherrschungsvertrag zwischen der Deutschen Telekom AG und der Tochtergesellschaft hat folgenden wesentlichen Inhalt:

- Die Tochtergesellschaft unterstellt die Leitung ihres Unternehmens der Deutschen Telekom AG (§ 1 des geänderten Beherrschungsvertrags).
- Die Deutsche Telekom AG ist berechtigt, den Geschäftsführern der Tochtergesellschaft alle ihr zweckdienlich erscheinenden Weisungen zu erteilen. Diese Weisungsbefugnis kann durch eine Bevollmächtigung durch den Vorstand der

Deutschen Telekom AG auf beauftragte Personen – soweit dies gesetzlich zulässig ist – unter Angabe von Umfang und Zeitdauer ihrer Weisungsbefugnis übertragen werden (§ 2 Abs. 1 des geänderten Beherrschungsvertrags).

- Das Weisungsrecht erstreckt sich nicht darauf, den Beherrschungsvertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden (§ 2 Abs. 2 des geänderten Beherrschungsvertrags).
- Die Deutsche Telekom AG ist gegenüber der Tochtergesellschaft entsprechend allen Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung zur Verlustübernahme verpflichtet (§ 3 des geänderten Beherrschungsvertrags). (Die derzeit geltende Fassung der insoweit einschlägigen Absätze (1), (3) und (4) des § 302 AktG ist unter Tagesordnungspunkt 11 wiedergegeben.)
- Der Beherrschungsvertrag wird wirksam mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft. Der Beherrschungsvertrag wird, unbeschadet des Kündigungsrechts aus wichtigem Grund, für die Dauer bis zum Ende des fünften Jahres, das dem Jahr der erstmaligen Wirksamkeit folgt, abgeschlossen und verlängert sich um jeweils ein Jahr, falls er nicht vor Beginn des letzten Jahres der Vertragszeit mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten schriftlich gekündigt wird. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen (§ 4 des geänderten Beherrschungsvertrags).

Die Deutsche Telekom AG ist alleinige Gesellschafterin der Tochtergesellschaft. Aus diesem Grund muss der Beherrschungsvertrag weder Ausgleichszahlungen noch Abfindungen für außenstehende Gesellschafter vorsehen.

Die Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft hat der Änderung des Beherrschungsvertrags bereits zugestimmt.

Die Änderung des Beherrschungsvertrags wird nur mit Zustimmung der Hauptversammlung der Deutschen Telekom AG und erst, wenn ihr Bestehen in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft eingetragen worden ist, wirksam.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Der Änderung des Beherrschungsvertrags zwischen der Deutschen Telekom AG und der GMG Generalmietgesellschaft mbH mit Sitz in Bonn vom 28. Februar 2013 wird zugestimmt.

15 **Beschlussfassung über die Zustimmung zur Änderung des Beherrschungsvertrags mit der DeTeMedien, Deutsche Telekom Medien GmbH.**

Die Deutsche Telekom AG und die DeTeMedien, Deutsche Telekom Medien GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main (nachfolgend: Tochtergesellschaft) haben am 28. Februar 2013 den zwischen ihnen am 9./10. März 2005 geschlossenen Beherrschungsvertrag geändert.

Der geänderte Beherrschungsvertrag zwischen der Deutschen Telekom AG und der Tochtergesellschaft hat folgenden wesentlichen Inhalt:

- Die Tochtergesellschaft unterstellt die Leitung ihres Unternehmens der Deutschen Telekom AG (§ 1 des geänderten Beherrschungsvertrags).
- Die Deutsche Telekom AG ist berechtigt, der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft hinsichtlich der Leitung der Tochtergesellschaft Weisungen zu erteilen (§ 2 Abs. 1 des geänderten Beherrschungsvertrags).
- Das Weisungsrecht erstreckt sich nicht darauf, den Beherrschungsvertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden (§ 2 Abs. 2 des geänderten Beherrschungsvertrags).
- Die Deutsche Telekom AG ist gegenüber der Tochtergesellschaft entsprechend allen Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung zur Verlustübernahme verpflichtet (§ 3 des geänderten Beherrschungsvertrags). (Die derzeit geltende Fassung der insoweit einschlägigen Absätze (1), (3) und (4) des § 302 AktG ist unter Tagesordnungspunkt 11 wiedergegeben.)
- Der Beherrschungsvertrag wird wirksam mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft (§ 4 Abs. 1 des geänderten Beherrschungsvertrags).
- Der Beherrschungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Deutschen Telekom AG und der Gesellschafter-

versammlung der Tochtergesellschaft (§ 4 Abs. 2 des geänderten Beherrschungsvertrags).

- Der Beherrschungsvertrag wird auf unbefristete Zeit geschlossen. Er kann nur zum Ende des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft aufgehoben werden. Eine rückwirkende Aufhebung ist unzulässig. Die Aufhebung bedarf der Schriftform (§ 4 Abs. 3 des geänderten Beherrschungsvertrags).
- Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag schriftlich zu kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere die Veräußerung oder Einbringung der Tochtergesellschaft durch die Deutsche Telekom AG oder die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer der beiden Parteien (§ 4 Abs. 4 des geänderten Beherrschungsvertrags).

Die Deutsche Telekom AG ist alleinige Gesellschafterin der Tochtergesellschaft. Aus diesem Grund muss der Beherrschungsvertrag weder Ausgleichszahlungen noch Abfindungen für außenstehende Gesellschafter vorsehen.

Die Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft hat der Änderung des Beherrschungsvertrags bereits zugestimmt.

Die Änderung des Beherrschungsvertrags wird nur mit Zustimmung der Hauptversammlung der Deutschen Telekom AG und erst, wenn ihr Bestehen in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft eingetragen worden ist, wirksam.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Der Änderung des Beherrschungsvertrags zwischen der Deutschen Telekom AG und der DeTeMedien, Deutsche Telekom Medien GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main vom 28. Februar 2013 wird zugestimmt.

Hinweise zu den Tagesordnungspunkten 11 bis 15:

Der wesentliche Inhalt der in den Tagesordnungspunkten 12 und 13 zur Zustimmung vorgelegten Änderungen bzw. der Änderungsverträge ist

- eine Anpassung des Wortlauts der Ergebnisabführungsverträge an die aktuelle Gesetzeslage und Formulierungen zur Verlustübernahme, die bei künftigen Änderungen des § 302 AktG eine Änderung des Vertragstextes erübrigen (dynamische Verweisung),
- die Regelung, dass die Änderung rückwirkend zu Beginn des Geschäftsjahres wirksam wird, in dem sämtliche Wirksamkeitsvoraussetzungen des Änderungsvertrags erstmals erfüllt sind.

Der Kern der Hauptleistungspflichten der Parteien – Gewinnabführung durch die Tochtergesellschaft und Verlustübernahme durch die Deutsche Telekom AG – bleibt jeweils unverändert.

Der wesentliche Inhalt der in den Tagesordnungspunkten 14 und 15 zur Zustimmung vorgelegten Änderungen bzw. der Änderungsverträge ist

- eine Anpassung des Wortlauts der Beherrschungsverträge hinsichtlich der Formulierungen zur Verlustübernahme an den geänderten Wortlaut der in den Tagesordnungspunkten 12 und 13 genannten Ergebnisabführungsverträge (wie vorstehend dargestellt),
- die Regelung, dass die Änderung rückwirkend zu Beginn des Geschäftsjahres wirksam wird, in dem sämtliche Wirksamkeitsvoraussetzungen des Änderungsvertrags erstmals erfüllt sind.

Der Kern der Hauptleistungspflichten der Parteien – Weisungsbefolgung durch die Tochtergesellschaft und Verlustübernahme durch die Deutsche Telekom AG – bleibt jeweils unverändert.

Die folgenden Unterlagen sind über die Internetadresse

<http://www.telekom.com/hauptversammlung>

zugänglich und liegen während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus:

- der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag mit der unter Tagesordnungspunkt 11 genannten Tochtergesellschaft,
- die Ergebnisabführungsverträge mit den unter den Tagesordnungspunkten 12 und 13 genannten Tochtergesellschaften in ihrer Fassung vor der Hauptversammlung vorgelegten Änderung,
- die Vereinbarungen über die Änderung der Ergebnisabführungsverträge mit den unter den Tagesordnungspunkten 12 und 13 genannten

Tochtergesellschaften, jeweils einschließlich einer konsolidierten Fassung des geänderten Ergebnisabführungsvertrags,

- die Beherrschungsverträge mit den unter den Tagesordnungspunkten 14 und 15 genannten Tochtergesellschaften in ihrer Fassung vor der der Hauptversammlung vorgelegten Änderung,
- die Vereinbarungen über die Änderung der Beherrschungsverträge mit den unter den Tagesordnungspunkten 14 und 15 genannten Tochtergesellschaften, jeweils einschließlich einer konsolidierten Fassung des geänderten Beherrschungsvertrags,
- die Jahresabschlüsse und Konzernabschlüsse sowie die zusammengefassten Lage- und Konzernlageberichte der Deutschen Telekom AG für die Geschäftsjahre 2010, 2011 und 2012,
- die Jahresabschlüsse und, soweit vorhanden, die Lageberichte der unter den Tagesordnungspunkten 11 bis 15 genannten Tochtergesellschaften für die Geschäftsjahre 2010, 2011 und 2012,
- der nach § 293a AktG erstattete gemeinsame Bericht des Vorstands der Deutschen Telekom AG und der Geschäftsführung der unter Tagesordnungspunkt 11 genannten Tochtergesellschaft,
- die nach § 295 Abs. 1 in Verbindung mit § 293a AktG erstatteten gemeinsamen Berichte des Vorstands der Deutschen Telekom AG und der jeweiligen Geschäftsführung der unter den Tagesordnungspunkten 12 bis 15 genannten Tochtergesellschaften.

BERICHT DES VORSTANDS AN DIE HAUPTVERSAMMLUNG

Bericht zu Punkt 10 der Tagesordnung: Bericht über die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts beim Genehmigten Kapital 2013 gemäß §§ 186 Abs. 4 Satz 2, 203 Abs. 2 Satz 2 AktG.

Das Genehmigte Kapital 2009/I in § 5 Abs. 2 der Satzung läuft am 29. April 2014 und damit voraussichtlich vor der ordentlichen Hauptversammlung 2014 aus. Es soll, soweit es noch besteht, aufgehoben und ein neues genehmigtes Kapital, das Genehmigte Kapital 2013, geschaffen werden, das zur Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen ermächtigt. Damit soll sichergestellt werden, dass der Gesellschaft in Zukunft stets ein genehmigtes Kapital für Bar- und Sachkapitalerhöhungen und die damit verbundene Flexibilität zur Verfügung steht.

Die Satzung sieht derzeit zwei genehmigte Kapitalien vor: § 5 Abs. 2 der Satzung enthält, wie bereits erwähnt, das Genehmigte Kapital 2009/I, das zur Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen ermächtigt und dabei einen Ausschluss des Bezugsrechts ermöglicht, um die neuen Aktien zu bestimmten Zusammenschluss- bzw. Akquisitionsmaßnahmen einzusetzen. Von der ursprünglich in Höhe von € 2.176.000.000 bestehenden Ermächtigung aus dem Genehmigten Kapital 2009/I hat der Vorstand bislang keinen Gebrauch gemacht. Es ist aber vorgesehen, das Genehmigte Kapital 2009/I zu nutzen, um den Aktionären die unter Punkt 2 der Tagesordnung genannte Möglichkeit zur Wahl von Aktien anstelle einer Barauszahlung der Dividende zu gewähren. § 5 Abs. 3 der Satzung enthält das Genehmigte Kapital 2009/II, das zur Ausgabe von

Belegschaftsaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ermächtigt. Das Genehmigte Kapital 2009/II hat noch seinen ursprünglichen Umfang von € 38.400.000 und eine Laufzeit bis zum 29. April 2014.

Das beantragte neue Genehmigte Kapital 2013 in Höhe von € 2.176.000.000 macht ca. 20 % des gegenwärtig € 11.062.577.167,36 betragenden Grundkapitals aus. Das Genehmigte Kapital 2013 soll den Vorstand ermächtigen, das Grundkapital in der Zeit bis zum 15. Mai 2018 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu € 2.176.000.000 durch Ausgabe von bis zu 850.000.000 auf den Namen lautende Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen. Die Ermächtigung soll vollständig oder ein- oder mehrmals in Teilbeträgen ausgenutzt werden können.

Der Vorstand soll ermächtigt sein, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um neue Aktien im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen, einschließlich der Erhöhung bestehenden Anteilsbesitzes, oder von anderen mit einem solchen Akquisitionsvorhaben im Zusammenhang stehenden einlagefähigen Wirtschaftsgütern, einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft, auszugeben.

Die Deutsche Telekom AG steht im nationalen und globalen Wettbewerb. Sie muss daher jederzeit in der Lage sein, auf den nationalen und internationalen

Märkten schnell und flexibel handeln zu können. Dazu gehört auch die Möglichkeit, sich zur Verbesserung der Wettbewerbsposition mit anderen Unternehmen zusammenzuschließen oder Unternehmen, Unternehmensteile und Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben. Dies schließt insbesondere auch die Erhöhung der Beteiligung an Konzernunternehmen ein.

Die im Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft optimale Umsetzung dieser Möglichkeit besteht im Einzelfall darin, den Unternehmenszusammenschluss oder den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteiligungen unter Gewährung von Aktien der erwerbenden Gesellschaft durchzuführen. Es zeigt sich, dass beim Unternehmenszusammenschluss und beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteiligungen häufig größere Einheiten betroffen sind und vielfach erhebliche Gegenleistungen erbracht werden müssen. Diese Gegenleistungen können oder sollen oft nicht in Geld gezahlt werden. Namentlich um die Liquidität der Gesellschaft nicht zu belasten, kann es vorteilhafter sein, wenn die Gegenleistung, die die Gesellschaft im Rahmen des Unternehmenszusammenschlusses bzw. im Rahmen des Erwerbs eines Unternehmens, Unternehmensteils oder einer Unternehmensbeteiligung erbringen muss, ganz oder zum Teil in neuen Aktien der erwerbenden Gesellschaft erbracht werden kann. Die Praxis zeigt zudem, dass sowohl auf den internationalen als auch auf den nationalen Märkten als Gegenleistung für attraktive Akquisitionsobjekte häufig die Verschaffung von Aktien der erwerbenden Gesellschaft verlangt wird. Aus diesen Gründen muss der Deutschen Telekom AG die

Möglichkeit eröffnet werden, neue Aktien als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen gewähren zu können. Sacheinlagen sind insoweit Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen.

Der Beschlussvorschlag sieht daneben ausdrücklich vor, dass das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch ausgeschlossen werden kann, um neue Aktien im Rahmen des Erwerbs einlagefähiger Wirtschaftsgüter, die mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen im Zusammenhang stehen, auszugeben.

Bei einem Akquisitionsvorhaben kann es wirtschaftlich sinnvoll sein, neben dem eigentlichen Akquisitionsobjekt weitere Wirtschaftsgüter zu erwerben, etwa solche, die dem Akquisitionsobjekt wirtschaftlich dienen. Dies gilt insbesondere, wenn ein zu erwerbendes Unternehmen nicht Inhaber von mit seinem Geschäftsbetrieb im Zusammenhang stehenden gewerblichen Schutzrechten bzw. Immaterialgüterrechten ist. In solchen und vergleichbaren Fällen muss die Deutsche Telekom AG in der Lage sein, mit dem Akquisitionsvorhaben im Zusammenhang stehende Wirtschaftsgüter zu erwerben und hierfür – sei es zur Schonung der Liquidität oder weil es der Veräußerer verlangt – Aktien als Gegenleistung zu gewähren – vorausgesetzt, dass die betreffenden Wirtschaftsgüter einlagefähig sind. Daher soll die Deutsche Telekom AG auch insoweit in der Lage sein, ihr Grundkapital gegen Sacheinlagen unter Ausschluss des Bezugs-

rechts der Aktionäre zu erhöhen. Sacheinlagen sind in solchen Fällen mit dem Akquisitionsvorhaben im Zusammenhang stehende Wirtschaftsgüter.

Der Vorstand soll insbesondere auch berechtigt sein, das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats bei Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2013 auszuschließen, um den Inhabern von Forderungen gegen die Deutsche Telekom AG – seien sie verbrieft oder unbrieft –, die im Zusammenhang mit der Veräußerung von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen an die Deutsche Telekom AG begründet wurden, an Stelle der Geldzahlungen ganz oder zum Teil Aktien der Deutschen Telekom AG zu gewähren. Die Gesellschaft erhält dadurch zusätzliche Flexibilität und kann, beispielsweise in Fällen, in denen sie sich zur Bezahlung eines Unternehmens- oder Beteiligungserwerbs zunächst zu einer Geldleistung verpflichtet hat, im Nachhinein an Stelle von Geld Aktien gewähren und so ihre Liquidität schonen. Sacheinlagen bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2013 sind in solchen Fällen Forderungen gegen die Deutsche Telekom AG.

Der Gewährung von Aktien im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen, einschließlich der Erhöhung bestehenden Anteilsbesitzes, oder von anderen mit einem solchen Akquisitionsvorhaben im Zusammenhang stehenden einlagefähigen Wirtschaftsgütern, einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft, dient zwar auch die Verwendungsermächtigung in lit.

g) der zu Punkt 7 der Tagesordnung der Hauptversammlung vom 24. Mai 2012 beschlossenen Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien. Der Einsatz eigener Aktien als Akquisitionswährung setzt aber nicht zuletzt deren vorherigen Erwerb voraus. Der Einsatz eigener Aktien als Akquisitionswährung kann daher, insbesondere wegen des mit dem Aktienrückenwerb verbundenen Liquiditätsbedarfs, unter Umständen nachteilig gegenüber der Nutzung genehmigten Kapitals sein. Außerdem ist die Erwerbsermächtigung auf 10 % des Grundkapitals beschränkt. Mittels genehmigten Kapitals können Aktien der Deutschen Telekom AG unabhängig von einem Rückenwerb eigener Aktien als Gegenleistung gewährt werden. Die vorgeschlagene Ermächtigung soll der Deutschen Telekom AG den notwendigen Spielraum geben, um sich bietende Gelegenheiten zu Unternehmenszusammenschlüssen und zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteiligungen bzw. zum Erwerb von anderen mit einem solchen Akquisitionsvorhaben im Zusammenhang stehenden einlagefähigen Wirtschaftsgütern flexibel ausnutzen zu können. Die Ermächtigung soll hierzu die Deutsche Telekom AG in die Lage versetzen, in geeigneten Fällen unter Ausnutzung des genehmigten Kapitals neue Aktien im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen und im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteiligungen bzw. zum Erwerb von anderen mit einem solchen Akquisitionsvorhaben im Zusammenhang stehenden einlagefähigen Wirtschaftsgütern als Gegenleistung zu gewähren.

Um solche Transaktionen schnell und mit der gebotenen Flexibilität durchführen zu können, muss die Deutsche Telekom AG in der Lage sein, ihr Grundkapital gegen Sacheinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu erhöhen. Deshalb ist es erforderlich, dass der Vorstand zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei der Ausgabe der neuen Aktien ermächtigt wird. Der Vorstand soll dabei allerdings noch der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Bei Einräumung eines Bezugsrechts sind Unternehmenszusammenschlüsse und der Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder von anderen mit einem solchen Akquisitionsvorhaben im Zusammenhang stehenden einlagefähigen Wirtschaftsgütern gegen Ausgabe neuer Aktien nicht möglich und die damit für die Gesellschaft und ihre Aktionäre verbundenen Vorteile nicht erreichbar.

Konkrete Zusammenschluss- oder Akquisitionsvorhaben, für die vom Genehmigten Kapital 2013 und der darin enthaltenen Möglichkeit der Sachkapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht werden soll, bestehen zurzeit nicht. Wenn sich Möglichkeiten zu Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen konkretisieren oder die Möglichkeit besteht, andere mit einem Akquisitionsvorhaben im Zusammenhang stehende einlagefähige Wirtschaftsgüter zu erwerben, wird der Vorstand jeweils im Einzelfall prüfen, ob er von der Möglichkeit der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen unter Bezugsrechtsausschluss Gebrauch machen soll. Er wird die Ermächtigung nur dann ausnutzen,

wenn er zu der Überzeugung gelangt, dass der Erwerb gegen Ausgabe neuer Aktien der Deutschen Telekom AG im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Insoweit wird der Vorstand auch sorgfältig prüfen und sich davon überzeugen, dass der Wert der Sachleistung in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Aktien steht.

Der Vorstand soll ferner ermächtigt sein, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Dies dient dazu, die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2013 durch runde Beträge zu ermöglichen, ein praktikables Bezugsverhältnis herzustellen und die technische Durchführung der Kapitalerhöhung zu erleichtern. Durch den Bezugsrechtsausschluss frei werdende Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt durch diesen Bezugsrechtsausschluss ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering.

Bei Abwägung aller genannten Umstände hält der Vorstand, in Übereinstimmung mit dem Aufsichtsrat, die Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts aus den aufgezeigten Gründen auch unter Berücksichtigung des bei Ausnutzung der betreffenden Ermächtigungen zu Lasten der Aktionäre möglichen Verwässerungseffekts für sachlich gerechtfertigt und für angemessen. Der Vorstand wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2013 berichten.

TEILNAHMERECHT, STIMMRECHT UND STIMMRECHTSVERTRETUNG

Voraussetzungen für die Teilnahme und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind gemäß § 16 Abs. 1 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig, das heißt

spätestens bis Donnerstag, den 9. Mai 2013, 24:00 Uhr (MESZ),

bei der Gesellschaft unter der Adresse

**DTAG Hauptversammlung 2013
c/o ADEUS Aktienregister-Service-GmbH
20683 Hamburg**

oder per **Telefax** unter der Nummer
0228 181-78879

oder per **E-Mail** unter der E-Mail-Adresse
hauptversammlung.bonn@telekom.de

oder unter Nutzung des passwortgeschützten **Internetdialogs** gemäß dem dafür vorgesehenen Verfahren unter der Internetadresse

<http://www.hv-telekom.com>

angemeldet haben. Für die Fristwahrung ist dabei der Zugang der Anmeldung maßgeblich.

Für die Anmeldung unter Nutzung des passwortgeschützten Internetdialogs ist neben der Aktionärsnummer ein Online-Passwort erforderlich. Diejenigen Aktionäre, die sich bereits für den elektronischen Versand der Hauptversammlungsunterlagen registriert haben, können das von ihnen selbst gewählte Online-Passwort verwenden. Den übrigen Aktionären wird, sofern ihre Eintragung im Aktienregister vor dem Beginn des 2. Mai 2013 erfolgt ist, mit der Einladung zur Hauptversammlung ein Online-Passwort übersandt. Das für die Anmeldung unter Nutzung des passwortgeschützten Internetdialogs vorgesehene Verfahren setzt voraus, dass die Eintragung des Aktionärs im Aktienregister vor dem Beginn des 2. Mai 2013 erfolgt ist. Der passwortgeschützte Internetdialog steht ab dem 19. April 2013 zur Verfügung. Weitere Informationen zu dem Verfahren der Anmeldung unter Nutzung des passwortgeschützten Internetdialogs finden sich unter der vorgenannten Internetadresse.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt nach § 67 Abs. 2 Satz 1 des Aktiengesetzes (AktG) als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Das Teilnahme- und Stimmrecht setzt demgemäß auch voraus, dass eine Eintragung als Aktionär im Aktienregister noch am Tag der Hauptversammlung besteht. Hinsichtlich der Anzahl der einem Teilnahmeberechtigten in der Hauptversammlung zustehenden Stimmrechte ist der am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgeblich. Aus abwicklungstechnischen Gründen werden allerdings in der Zeit von Freitag, den 10. Mai 2013, bis zum Tag der Hauptversammlung, also bis Donnerstag, den 16. Mai 2013, (je einschließlich) keine Umschreibungen im Aktien-

register vorgenommen. Deshalb entspricht der Eintragsstand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung dem Stand nach der letzten Umschreibung am Donnerstag, den 9. Mai 2013 (so genanntes Technical Record Date).

Kreditinstitute und Aktionärsvereinigungen sowie sonstige Kreditinstituten nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen und Vereinigungen und Kreditinstituten nach § 135 Abs. 10 in Verbindung mit § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellte Institute und Unternehmen dürfen das Stimmrecht für Namensaktien, die ihnen nicht gehören, als deren Inhaber sie aber im Aktienregister eingetragen sind, nur aufgrund einer Ermächtigung ausüben. Einzelheiten zu dieser Ermächtigung finden sich in § 135 AktG.

Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte

Aktionäre haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten – zum Beispiel ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter – ausüben zu lassen. Auch in diesem Fall ist eine rechtzeitige Anmeldung (siehe oben unter „Voraussetzungen für die Teilnahme und die Ausübung des Stimmrechts“) erforderlich. Die Erteilung einer Vollmacht ist sowohl vor als auch während der Hauptversammlung zulässig und kann schon vor der Anmeldung erfolgen. Zur Vollmachtserteilung kommen sowohl Erklärungen gegenüber dem zu Bevollmächtigenden als auch gegenüber der Gesellschaft in Betracht. Der an der Hauptversammlung teilnehmende Bevollmächtigte kann im Grundsatz, das heißt soweit nicht das Gesetz, der

Vollmachtgeber oder der Bevollmächtigte Einschränkungen oder sonstige Besonderheiten vorsieht, das Stimmrecht in der gleichen Weise ausüben, wie es der Aktionär selbst könnte.

Weder vom Gesetz noch von der Satzung noch sonst seitens der Gesellschaft wird mit Ausnahme der in nachfolgendem Buchstaben c) beschriebenen Besonderheiten für die Erteilung der Vollmacht die Nutzung bestimmter Formulare verlangt. Jedoch bitten wir im Interesse einer reibungslosen Abwicklung, bei Vollmachtserteilungen, wenn sie durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erfolgen, stets die bereitgestellten Formulare zu verwenden. Formulare, die zu einer bereits im Rahmen des Anmeldevorgangs erfolgenden Vollmachtserteilung verwendet werden können, erhalten die Aktionäre mit Zusendung der Einladung zur Hauptversammlung. Die Aktionäre erhalten dabei namentlich ein Anmelde- und Vollmachtformular, das unter anderem im Rahmen von nachfolgendem Buchstaben a) bzw. c) zur Eintrittskartenbestellung für einen Bevollmächtigten oder zur Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter verwendet werden kann. Auch der passwortgeschützte Internetdialog beinhaltet (Bildschirm-) Formulare, über die im Rahmen von nachfolgendem Buchstaben a) bzw. c) bereits mit der Anmeldung (Eintrittskartenbestellung für einen Bevollmächtigten oder Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter), aber auch zu einem späteren Zeitpunkt Vollmacht und gegebenenfalls auch Weisungen erteilt werden können. Die bei entsprechender Bestellung ausgestellten oder über den passwort-

geschützten Internetdialog selbst generierten Eintrittskarten enthalten ein Formular zur Vollmachtserteilung. Außerdem befinden sich im Stimmkartenblock, den die an der Hauptversammlung teilnehmenden Aktionäre beim Einlass zur Hauptversammlung erhalten, Karten für die Vollmacht- und gegebenenfalls Weisungserteilung während der Hauptversammlung. Ergänzend findet sich im Internet ein Formular, das für die Vollmacht- und gegebenenfalls Weisungserteilung verwendet werden kann (siehe hierzu unter „Weitere Angaben und Hinweise zur Hauptversammlung“).

Die Aktionäre, die von der Möglichkeit der Stimmrechtsvertretung Gebrauch machen wollen, werden insbesondere auf das Folgende hingewiesen:

a) Wenn die Erteilung der Vollmacht nicht dem Anwendungsbereich des § 135 AktG unterliegt (also wenn die Vollmacht nicht einem Kreditinstitut, einer Aktionärsvereinigung oder einer sonstigen Kreditinstituten nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Person oder Vereinigung oder einem Kreditinstituten nach § 135 Abs. 10 in Verbindung mit § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellten Institut oder Unternehmen erteilt wird und die Erteilung der Vollmacht auch nicht sonst dem Anwendungsbereich des § 135 AktG unterliegt), gilt: Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen gemäß § 134 Abs. 3 Satz 3 AktG der Textform (§ 126b BGB). Gemäß § 134 Abs. 3 Satz 3 AktG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 Satz 2 der Satzung können die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung

gegenüber der Gesellschaft jedenfalls auch per Telefax unter der Nummer 0228 181-78879 oder unter Nutzung des passwortgeschützten Internetdialogs gemäß dem dafür vorgesehenen Verfahren unter der oben genannten Internetadresse (<http://www.hv-telekom.com>) erfolgen. Bereits unmittelbar durch Gesetz eröffnete Formen für die Erteilung der Vollmacht, ihren Widerruf oder den Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bleiben hiervon nach § 16 Abs. 2 Satz 3 der Satzung unberührt. Für die Nutzung des passwortgeschützten Internetdialogs ist neben der Aktionärsnummer ein Online-Passwort erforderlich. Diejenigen Aktionäre, die sich bereits für den elektronischen Versand der Hauptversammlungsunterlagen registriert haben, können das von ihnen selbst gewählte Online-Passwort verwenden. Den übrigen Aktionären wird, sofern ihre Eintragung im Aktienregister vor dem Beginn des 2. Mai 2013 erfolgt ist, mit der Einladung zur Hauptversammlung ein Online-Passwort übersandt. Das für die Nutzung des passwortgeschützten Internetdialogs vorgesehene Verfahren setzt voraus, dass die Eintragung des Aktionärs im Aktienregister vor dem Beginn des 2. Mai 2013 erfolgt ist. Der passwortgeschützte Internetdialog steht ab dem 19. April 2013 zur Verfügung. Für die Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter gelten die unter nachfolgendem Buchstaben c) beschriebenen Besonderheiten.

b) Für den Fall, dass die Erteilung der Vollmacht dem Anwendungsbereich des § 135 AktG

unterliegt (also für den Fall, dass einem Kreditinstitut, einer Aktionärsvereinigung oder einer sonstigen Kreditinstituten nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Person oder Vereinigung oder einem Kreditinstituten nach § 135 Abs. 10 in Verbindung mit § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellten Institut oder Unternehmen Vollmacht erteilt wird, oder sonst die Erteilung der Vollmacht dem Anwendungsbereich des § 135 AktG unterliegt), wird weder von § 134 Abs. 3 Satz 3 AktG Textform verlangt noch enthält die Satzung für diesen Fall eine besondere Regelung. Deshalb können die Kreditinstitute und die Aktionärsvereinigungen sowie die sonstigen Kreditinstituten nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Personen und Vereinigungen und die Kreditinstituten nach § 135 Abs. 10 in Verbindung mit § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellten Institute und Unternehmen für ihre Bevollmächtigung Formen vorsehen, die allein den für diesen Fall der Vollmachtserteilung geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere denen in § 135 AktG, genügen müssen. Auf das besondere Verfahren nach § 135 Abs. 1 Satz 5 AktG wird hingewiesen.

Die Aktionäre haben auch in diesem Jahr insbesondere die Möglichkeit, einem Kreditinstitut oder einer Aktionärsvereinigung unter Nutzung eines über die oben genannte Internetadresse (<http://www.hv-telekom.com>) zugänglichen passwortgeschützten Online-Service Vollmacht und, wenn gewünscht, Weisungen zu erteilen. Voraussetzung hierfür ist die Teilnahme des betreffenden Kreditinstituts bzw. der betreffenden Aktionärsvereinigung an diesem Online-Service.

Für die Nutzung des passwortgeschützten Online-Service ist neben der Aktionärsnummer ein Online-Passwort erforderlich. Diejenigen Aktionäre, die sich bereits für den elektronischen Versand der Hauptversammlungsunterlagen registriert haben, können das von ihnen selbst gewählte Online-Passwort verwenden. Den übrigen Aktionären wird, sofern ihre Eintragung im Aktienregister vor dem Beginn des 2. Mai 2013 erfolgt ist, mit der Einladung zur Hauptversammlung ein Online-Passwort übersandt, das auch für diesen Online-Service verwendet werden kann. Das für die Nutzung des passwortgeschützten Online-Service vorgesehene Verfahren setzt voraus, dass die Eintragung des Aktionärs im Aktienregister vor dem Beginn des 2. Mai 2013 erfolgt ist. Der passwortgeschützte Online-Service steht ab dem 19. April 2013 zur Verfügung.

- c) Die Hinweise in vorstehendem Buchstaben a) gelten mit folgenden Besonderheiten auch für den Fall einer Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter: Wenn die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, werden diese das Stimmrecht nur ausüben, soweit ihnen eine ausdrückliche Weisung vorliegt. Aus abwicklungstechnischen Gründen können dabei ausschließlich Vollmachten und Weisungen berücksichtigt werden, die unter Nutzung der dafür von der Gesellschaft bereitgestellten Formulare (einschließlich Bildschirmformularen; siehe oben) erteilt werden. Dabei sind nur Weisungen zu vor der Hauptversammlung seitens der Gesellschaft bekanntgemachten

Beschlussvorschlägen der Verwaltung, jedoch einschließlich eines etwaigen in der Hauptversammlung entsprechend der Bekanntmachung angepassten Gewinnverwendungsvorschlags, sowie zu vor der Hauptversammlung seitens der Gesellschaft aufgrund eines Verlangens einer Minderheit nach § 122 Abs. 2 AktG, als Gegenantrag nach § 126 Abs. 1 AktG oder als Wahlvorschlag nach § 127 AktG bekanntgemachten Beschlussvorschlägen von Aktionären möglich. Weisungen, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern erteilt werden, können noch bis zum Tag der Hauptversammlung, und zwar bis kurz vor Eintritt in die Abstimmung, geändert werden.

- d) Wird die Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erteilt, ist ein zusätzlicher Nachweis der Bevollmächtigung nicht erforderlich. Wird hingegen die Vollmacht durch Erklärung gegenüber dem Bevollmächtigten erteilt, kann die Gesellschaft einen Nachweis der Bevollmächtigung verlangen, soweit sich nicht – das betrifft den Fall von vorstehendem Buchstaben b) – aus § 135 AktG etwas anderes ergibt. Ein Nachweis der Bevollmächtigung kann der Gesellschaft bereits vor der Hauptversammlung übermittelt werden. Für eine Übermittlung des Nachweises der Bevollmächtigung (durch den Aktionär oder den Bevollmächtigten) bieten wir gemäß § 134 Abs. 3 Satz 4 AktG folgende Wege elektronischer Kommunikation an: Der Nachweis über die Bestellung eines Bevollmächtigten kann der Gesellschaft unter

Nutzung des passwortgeschützten Internetdialogs gemäß dem dafür vorgesehenen Verfahren (im Rahmen der unter vorstehendem Buchstaben a) genannten Voraussetzungen und Einschränkungen) unter der oben genannten Internetadresse (<http://www.hv-telekom.com>) oder per E-Mail an die E-Mail-Adresse hauptversammlung.bonn@telekom.de übermittelt werden. Dabei können über den Internetdialog Dokumente in den Formaten „Word“, „PDF“, „JPG“, „TXT“ und „TIF“ übermittelt werden und es ist gewährleistet, dass als Anlage zu einer E-Mail (unbeschadet der Möglichkeit, eine vorhandene E-Mail weiterzuleiten) Dokumente in den Formaten „Word“, „PDF“, „JPG“, „TXT“ und „TIF“ Berücksichtigung finden können. Der per E-Mail übermittelte Nachweis der Bevollmächtigung kann der Anmeldung nur dann eindeutig zugeordnet werden, wenn ihm bzw. der E-Mail entweder Name, Geburtsdatum und Adresse des Aktionärs oder die Aktionärsnummer zu entnehmen ist. Von dem Vorstehenden unberührt bleibt, dass vollmachtsrelevante Erklärungen (Erteilung, Widerruf), wenn sie gegenüber der Gesellschaft erfolgen, und Nachweise gegenüber der Gesellschaft insbesondere an die für die Anmeldung angegebene Postadresse bzw. Telefax-Nummer übermittelt werden können.

- e) Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann gemäß § 134 Abs. 3 Satz 2 AktG die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

ANGABEN ZU DEN RECHTEN DER AKTIONÄRE NACH § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, § 127 UND § 131 Abs. 1 AktG

Tagesordnungsergänzungsverlangen nach § 122 Abs. 2 AktG

Gemäß § 122 Abs. 2 AktG können Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von € 500.000 erreichen (Letzteres entspricht 195.313 Aktien), verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft spätestens am Montag, den 15. April 2013, 24:00 Uhr (MESZ), zugehen. Es kann wie folgt adressiert werden: Deutsche Telekom AG, Vorstand, Postfach 19 29, 53009 Bonn.

§ 142 Abs. 2 Satz 2 AktG, wonach die Antragsteller nachzuweisen haben, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag halten, findet entsprechende – das heißt in angepasster Form – Anwendung. Die Gesellschaft wird insoweit den Nachweis genügen lassen, dass die Antragsteller mindestens seit dem Beginn des 16. Februar 2013 Inhaber der Aktien sind und diese Aktien jedenfalls bis zum Beginn des Tags der Absendung des Tagesordnungsergänzungsverlangens halten. Bestimmte Aktienbesitzzeiten Dritter werden dabei gemäß § 70 AktG angerechnet.

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekanntgemacht werden – unverzüglich nach ihrem Eingang bei der Gesellschaft im Bundesanzeiger bekanntgemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Etwaige nach der Einberufung der Hauptversammlung bei der Gesellschaft eingehende bekanntzumachende Tagesordnungsergänzungsverlangen werden außerdem unverzüglich nach ihrem Eingang bei der Gesellschaft über die Internetadresse

<http://www.telekom.com/hauptversammlung>

zugänglich gemacht und den Aktionären mitgeteilt.

Gegenanträge und Wahlvorschläge nach § 126 Abs. 1 und § 127 AktG

Aktionäre können in der Hauptversammlung Anträge und gegebenenfalls auch Wahlvorschläge zu Punkten der Tagesordnung sowie zur Geschäftsordnung stellen, ohne dass es hierfür vor der Hauptversammlung einer Ankündigung, Veröffentlichung oder sonstigen besonderen Handlung bedarf.

Gegenanträge im Sinne des § 126 AktG und Wahlvorschläge im Sinne des § 127 AktG werden einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung, die allerdings für Wahlvorschläge nicht erforderlich ist, und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung unter der Internetadresse

<http://www.telekom.com/gegantraege>

zugänglich gemacht, wenn sie der Gesellschaft

**spätestens bis Mittwoch, den 1. Mai 2013,
24:00 Uhr (MESZ),**

unter der Adresse

**Gegenanträge zur Hauptversammlung DTAG
Postfach 19 29
53009 Bonn**

oder per **Telefax** unter der Nummer
0228 181-88259

oder per **E-Mail** unter der E-Mail-Adresse
gegantraege.bonn@telekom.de

zugehen und die übrigen Voraussetzungen für eine Pflicht der Gesellschaft zur Zugänglichmachung nach § 126 bzw. § 127 AktG erfüllt sind.

Auskunftsrecht der Aktionäre nach § 131 Abs. 1 AktG

Gemäß § 131 Abs. 1 AktG ist jedem Aktionär auf ein in der Hauptversammlung gestelltes Verlangen vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft, einschließlich der rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen, der Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht. Außerdem ist zu Tagesordnungspunkt 11 gemäß § 293g Abs. 3 AktG und zu den Tagesordnungspunkten 12 bis 15 gemäß § 295 Abs. 1 in Verbindung mit § 293g Abs. 3 AktG jedem Aktionär auf ein in der Hauptversammlung gestelltes Verlangen vom Vorstand Auskunft über alle für den Vertragsschluss bzw. die Änderung wesentlichen Angelegenheiten der unter diesen Tagesordnungspunkten genannten Tochtergesellschaften zu geben.

Weitergehende Erläuterungen

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, § 127 und § 131 Abs. 1 AktG, insbesondere Angaben zu weiteren, über die Einhaltung maßgeblicher Fristen hinausgehenden Voraussetzungen, finden sich unter der Internetadresse

<http://www.telekom.com/hauptversammlung>

WEITERE ANGABEN UND HINWEISE ZUR HAUPTVERSAMMLUNG

Hinweise für ADS-Inhaber

Inhaber von American Depositary Shares (ADS), die beabsichtigen, an der Hauptversammlung teilzunehmen, können sich an die Deutsche Bank Trust Company Americas, New York, USA, wenden.

Hauptversammlungsunterlagen, Internetseite mit den Informationen nach § 124a AktG

Der Inhalt der Einberufung, eine Erläuterung, warum zu Tagesordnungspunkt 1 kein Beschluss gefasst werden soll, die in der Hauptversammlung zugänglich zu machenden Unterlagen, die Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung, ein Formular, das für die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht und gegebenenfalls zur Weisungserteilung verwendet werden kann, sowie etwaige Tagesordnungsergänzungsverlangen im Sinne des § 122 Abs. 2 AktG sind über die Internetadresse

<http://www.telekom.com/hauptversammlung>

zugänglich. Die Einberufung mit der vollständigen Tagesordnung und den Beschlussvorschlägen von Vorstand und Aufsichtsrat wurde am 5. April 2013 im Bundesanzeiger bekanntgemacht und zudem solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten.

Öffentliche Übertragung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung wird auf Grundlage eines entsprechenden Beschlusses des Vorstands in Ton und Bild übertragen. Alle Aktionäre und die interessierte Öffentlichkeit können die Hauptversammlung live unter der Internetadresse

<http://www.telekom.com/hauptversammlung>

verfolgen. Die Hauptversammlung wird außerdem im Foyer der Zentrale der Deutschen Telekom AG, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn, live in Bild und Ton übertragen.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Die Gesamtzahl der ausgegebenen Aktien, die sämtlich mit jeweils einem Stimmrecht versehen sind, beträgt zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 4.321.319.206 (Angabe gemäß § 30b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes; diese Gesamtzahl schließt auch 2.461.529 zum Zeitpunkt der Einberufung von der Gesellschaft gehaltene eigene Aktien mit ein, aus denen der Gesellschaft gemäß § 71b AktG keine Rechte zustehen).

Bonn, im April 2013

**Deutsche Telekom AG
Der Vorstand**

Deutsche Telekom AG
Aufsichtsrat: Prof. Dr. Ulrich Lehner (Vorsitzender)
Vorstand: René Obermann (Vorsitzender),
Reinhard Clemens, Niek Jan van Damme, Timotheus Höttges,
Dr. Thomas Kremer, Claudia Nemat, Prof. Dr. Marion Schick
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 6794
Sitz der Gesellschaft Bonn
USt-IdNr. DE 123475223